



## Sammlung der Rechtsprechung

**Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juli 2014 – Italien/Kommission**

**(Rechtssache T-463/07)**

„EAGFL — Abteilung Garantie — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Rinderprämien — Olivenöl und Fette — Trockenfutter — Wirksamkeit der Kontrollen — Sanktionsregelung“

1. *Landwirtschaft — EAGFL — Rechnungsabschluss — Ablehnung der Übernahme von Ausgaben, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Unionsregelung veranlasst wurden — Beanstandung durch den betroffenen Mitgliedstaat — Beweislast — Verteilung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat (Verordnung Nr. 1290/2005 des Rates, Art. 31) (vgl. Rn. 12-15, 136, 141, 196, 203)*
2. *Landwirtschaft — EAGFL — Gewährung von Beihilfen und Prämien — Pflicht der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines wirksamen Systems von Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen — Nicht zuverlässige Kontrollen — Ablehnung der Übernahme durch den Fonds (Verordnung Nr. 2419/2001 der Kommission, Art. 15) (vgl. Rn. 44-46, 187, 188)*
3. *Nichtigkeitsklage — Angefochtene Handlung — Beurteilung der Rechtmäßigkeit anhand der bei Vornahme der Handlung verfügbaren Informationen (Art. 263 AEUV) (vgl. Rn. 108)*

### **Gegenstand**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/647/EG der Kommission vom 3. Oktober 2007 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 261, S. 28), soweit mit dieser Entscheidung bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben ausgeschlossen werden

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.